

## **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid „Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“**

Umweltbericht

Auftraggeber    **Stadt Remscheid**

Datum            **September 2018**

## Verfasser

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **1705045**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW**

Datum **12. September 2018**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung	1
1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung	2
1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
<b>2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>9</b>
2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	10
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	17
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl	19
<b>3. Zusätzliche Angaben</b>	<b>19</b>
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	19
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>23</b>
<b>5. Anhang</b>	<b>25</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid	1
Abbildung 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	8
Abbildung 3: Auszug Maßnahmenkarte Biotope und Arten (StöB 2006), Plangebiet: blaue Umrandung	9

## Tabellen

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes	4
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	7
Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	10

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

Die Stadt Remscheid plant, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“ durchzuführen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 670 aufgestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha (s. Abb. 1). Der Bebauungsplan Nr. 670 umfasst zusätzlich die südlichen, bereits gewerblich genutzten Flächen, und weist eine Gesamtgröße von ca. 1,8 ha auf (Geltungsbereich I). Der Geltungsbereich II des Bebauungsplanes Nr. 670 umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und dient als Fläche für die externe Kompensation (s. Umweltbericht zum B-Plan, UWEDO 2018).

Zielvorstellung ist die Reaktivierung der ehemaligen Gewerbeflächen und neue Integration in das Stadtgefüge. Das Gelände wurde inzwischen an einen Remscheider Betrieb verkauft, der seine Produktion an den Standort verlagern möchte. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 670, südlich der Flächennutzungsplanänderung, ist im Süden durch die Produktionshallen und Verwaltungsgebäude eines ehemaligen Gewerbegebietes geprägt. Der nördliche Teilbereich, welcher Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes ist wird von einer Wiesenfläche mit angrenzenden Gehölzen eingenommen und ist bislang als Wohnbaufläche dargestellt. Hier ist vorgesehen eine Stellplatzanlage zu errichten.

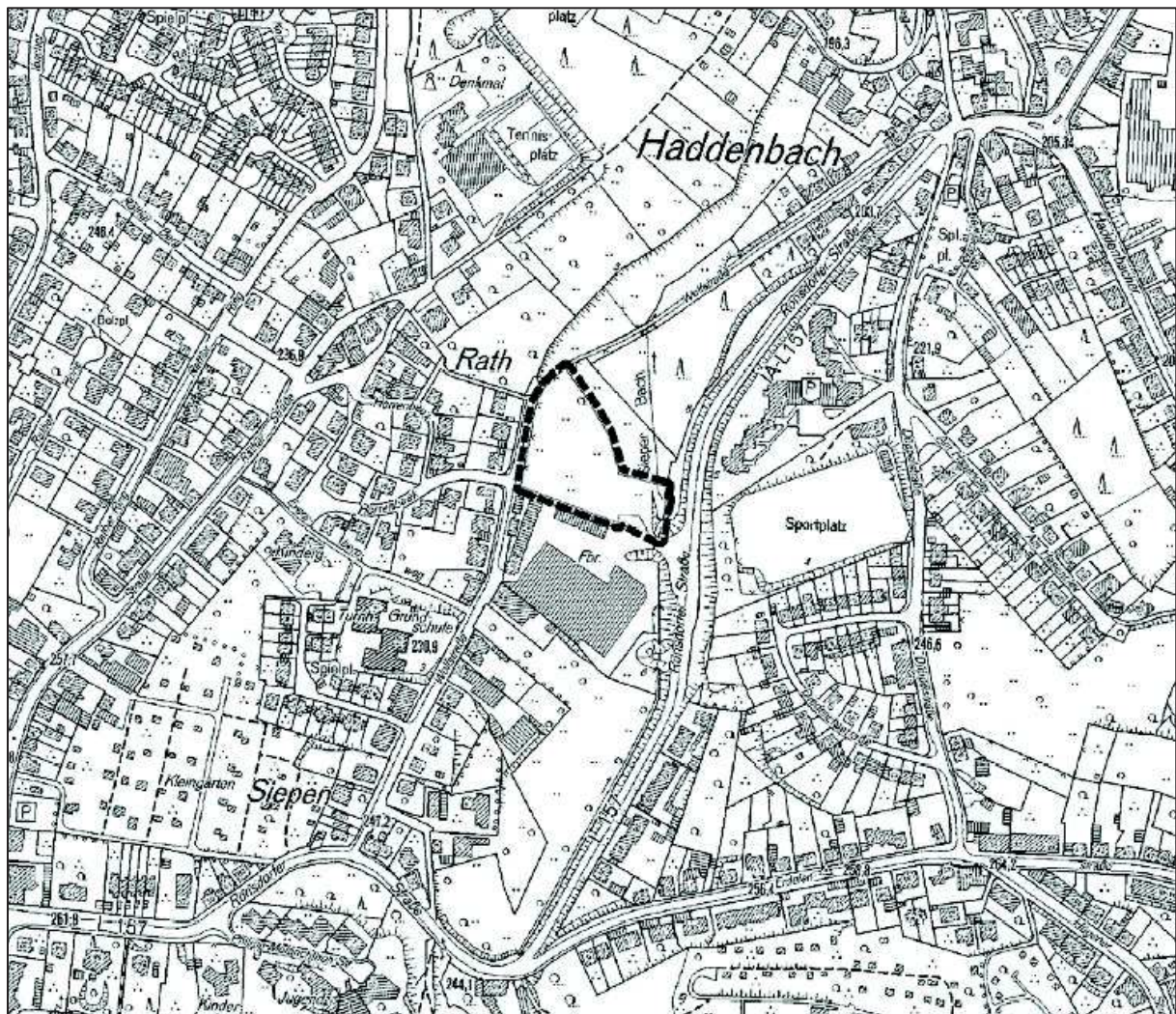


Abbildung 1: Abgrenzung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid



Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) (zuletzt geändert 03. November 2017) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Umweltbericht berücksichtigt die nach Anlage 1 BauGB zu erfassenden Inhalte zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen. Neben den anlagebedingten Auswirkungen sind insbesondere auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung kann auf die Vorarbeiten im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen werden. Der Umweltbericht zur parallelen Flächennutzungsplanänderung wird im Sinne der „umgekehrten Abschichtung“ aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entwickelt. Der Vorteil an dieser Vorgehensweise ist, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits detaillierte Projektinformationen, Bestandsbewertungen und Auswirkungsprognosen enthält, auf die für den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen werden kann. Die wesentlichen Ergebnisse z. B. der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, zum Artenschutz oder anderen Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht zur FNP-Änderung übernommen.

## 1.2 Beschreibung der Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-Änderung

Die 9. FNP-Änderung wird parallel zur Bebauungsplanung Nr. 670 veranlasst. Das zu Grunde liegende städtebauliche Konzept bezieht – als Teilfläche nur des BP 670 – auch die weitgehend bebaute, südlich angrenzende Betriebsbrache mit ein, welche im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und deshalb nicht in den Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung einbezogen ist. Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, die für die Bebauungsplanung Nr. 670 erforderliche Darstellung einer gewerblichen Baufläche vollflächig vorzunehmen.

Gegenstand der 9. FNP-Änderung ist daher die Konversion der bisherigen Wohnbauflächendarstellung östlich der Wolfstraße in gewerbliche Baufläche, sodass für die betriebliche Entwicklungsabsicht bzw. den BP 670 die erforderliche Entwicklungsfähigkeit aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet ist.

## 1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

**Rechtliche Grundlage** für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des

Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Remscheid zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten zusammenfassend übernommen.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Remscheid von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

*Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.*

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

*Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen werden die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung des Büros ITAB GMBH beim Schutzgut Mensch ausgewertet.*

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

*Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes trifft keine Darstellungen, die bereits konkret genug sind, um Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. dem sparsamen Umgang mit Energie zu liefern.*

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der gemäß Landschaftsplan festgelegten Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete. Nördlich der Plangebietsgrenze grenzt der Geltungsbereich des Landschaftsplans*

*Remscheid-West mit einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet an. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.*

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

*Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.*

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

*Im Rahmen der FNP-Änderung besteht keine Regelungskompetenz für das Emissionsverhalten von Betrieben, so dass auf die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 670 verwiesen wird. Demnach werden im Plangebiet keine Industrie- und Gewerbebetriebe geplant, die mit gefährlichen Stoffen umgehen und unter die Störfallverordnung fallen. Die Ansiedlung oder Entwicklung von Störfallbetrieben entspricht nicht der Zielsetzung der 9. Flächennutzungsplanänderung. Im Bebauungsplan wird nicht störendes Gewerbe geplant / gesichert, so dass von der Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen.*

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

**Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</li> <li>• Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</li> <li>• Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen</li> </ul>
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> <li>• Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen</li> <li>• Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</li> </ul>

9. Änderung des FNP der Stadt Remscheid „Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“  
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen</li> <li>• Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>• Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</li> <li>• Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten</li> </ul>
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>• Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren</li> <li>• Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren</li> <li>• Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen</li> </ul>
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen</li> <li>• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> </ul>
	WRRL / WHG / LWG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser</li> <li>• Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</li> </ul>



9. Änderung des FNP der Stadt Remscheid „Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“  
Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Luft / Klima	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>• Vermeidung von Emissionen</li> <li>• Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</li> <li>• Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</li> <li>• Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu</li> </ul>
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
Landschaft	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>• Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen</li> <li>• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften</li> <li>• Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren</li> <li>• Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</li> <li>• Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> </ul>
	BNatSchG / LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern</li> </ul>
	BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>
	BBodSchG / LBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden</li> </ul>
	DSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen</li> </ul>

Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung, sowie **informellen Plänen** und **Planungskonzepten** werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Regionalplan

Am 13.04.2018 ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft getreten. Dieser stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Remscheid-West der Stadt Remscheid (2003). Nördlich der Plangebietsgrenze grenzt das festgesetzte **Landschaftsschutzgebiet 2.3.3 „Morsbachtal, Eschbachtal, Seitentäler und Hänge“** an.

Die Ausweisung erfolgt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Morsbachtals, des Eschbachtals, der Seitentäler und Hänge, insbesondere:

- der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler mit ihrer Begleitfauna und -flora,
- zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer, der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, der Brachen, der Hochstaudenfluren, der wertvollen Trockenstandorte sowie der Magerwiesen und -weiden, v. a. in den Hangbereichen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Täler mit zahlreichen charakteristischen Landschaftselementen wie Bachläufe mit uferbegleitenden Feuchtwäldern und wertvollen, verbliebenen offenen Bereichen, Kotten, Teiche und Obergräben sowie mit Laubwald bestockte Hänge,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung als zusammenhängender, großflächiger Freiraumkomplex mit vielfältiger, abwechslungsreicher Landschaftsstruktur,
- zum Schutz der Mischwaldstandorte an den Steilhängen, insbesondere der stechpalmenreichen Buchenalthölzer,
- zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes,
- zum Schutz und Erhalt der Altholzbestände,
- zum Schutz der feuchten Erlenstandorte.

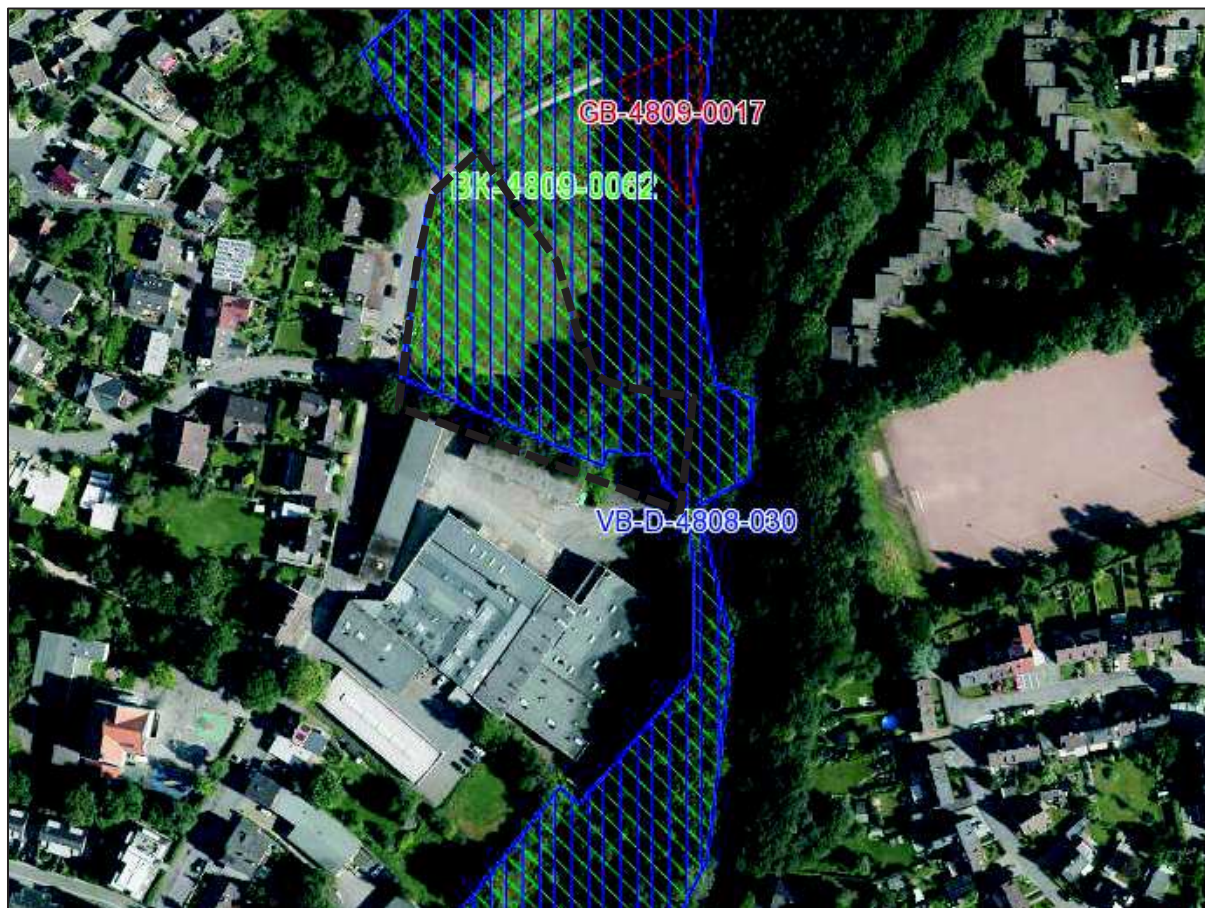
Fachinformationssystem des LANUV

Das nachfolgend aufgeführte schutzwürdige Biotop „Rheinbach und Morsbach zwischen Haddenbach und Hasten“ liegt gemäß **Biotopkataster** des LANUV innerhalb des Plangebiets der 9. FNP-Änderung. Die **Biotopkatasterfläche** „Sieper Park und Grünlandtälchen in Remscheid“ ist auch als **Biotopverbundfläche** „Rheinbach und Morsbach zwischen Haddenbach und Hasten“ ausgewiesen. Ca. 50 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein **gesetzlich geschütztes Biotop**. Im Folgenden werden die Einzelflächen im Untersuchungsraum aufgelistet.

**Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV**

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
<b>VB-D-4808-030</b>	Rheinbach und Morsbach zwischen Haddenbach und Hasten	Erhalt einer in weiten Teilen natürlichen Bachau und naturnahe Wälder Erhaltung landschaftstypischer Quellbereiche und -siefen Erhalt Feuchtweiden	Herausragende Bedeutung

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
BK-4809-0062	Sieper Park und Grünlandtälchen in Remscheid	Erhalt und Optimierung eines strukturreichen Bachtals mit naturnahem Wald und Quellen	lokale Bedeutung / stark beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz
GB-4809-0017	Geschützt als gesetzlich geschützter Biotop	Geschützte Biotope: Quellbereiche (yFK2) Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEE3)	



(Quelle: UVO 2017)

Abbildung 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

#### Luftreinhalteplan Remscheid (2012)

Für das Plangebiet und das Umfeld liegen keine Daten im Luftreinhalteplan vor.

#### Lärmaktionsplan Remscheid (2016)

Der Lärmaktionsplan weist für die Hauptstraßen des Stadtgebietes insbesondere die Verkehrslärmbelastung aus. Für das Plangebiet und das Umfeld liegen keine Daten im Lärmaktionsplan vor.



Stadtökologischer Fachbeitrag (StöB) Remscheid (2006)

Der Stadtökologische Fachbeitrag für die Stadt Remscheid (LÖBF 2006) beinhaltet planerische Empfehlungen für die Landschaftsplanung im besiedelten Bereich. Die Erkenntnisse und Planungsempfehlungen sollen als Grundlage für eine ökologisch orientierte und nachhaltige Stadtentwicklung dienen.

Hervorzuheben ist, dass das Plangebiet innerhalb der Hauptachse A des Biotopverbundsystems der Stadt Remscheid liegt (s. Abb. 3). Für den derzeit noch unbebauten Bereich des Plangebietes wird als Handlungsempfehlung für geplante Siedlungserweiterungen / Baugebiete eine „Erhaltung und Entwicklung - keine Inanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung“ (E) angegeben (siehe schwarze Schraffur in Abbildung 3). Die Erweiterungsplanung des Gewerbegebietes in Richtung Norden stimmt nicht mit den Zielsetzungen des StöB in diesem Bereich überein.

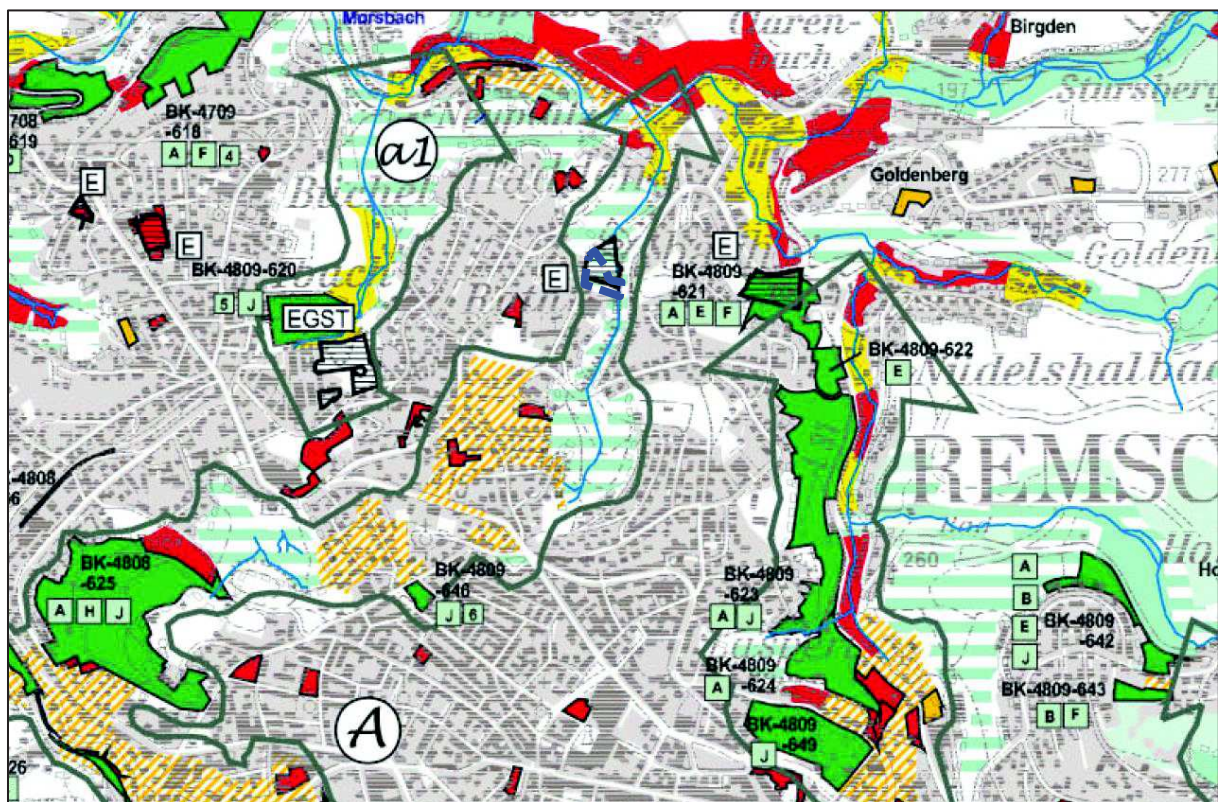


Abbildung 3: Auszug Maßnahmenkarte Biotope und Arten (StöB 2006), Plangebiet: blaue Umrandung

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 670 - Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße der Stadt Remscheid, ITAB GmbH (2018),

- Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 670, UWEDO (2018),
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 670, UWEDO (2017),
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 670, UWEDO (2018),
- Stellungnahme der Luftbildauswertung des KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENSTES BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2007),
- Städtökologischer Fachbeitrag Remscheid, LÖBF (2006),
- Lärmaktionsplan der Stadt Remscheid (2016),
- Luftreinhalteplan Remscheid (2012),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, Biotopverbundflächen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc..

## 2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Um die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Bestandsaufnahme, Bewertung und Auswirkungsprognose erfolgt auf der Grundlage der oben aufgeführten Daten, Fachgutachten und des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 670, der bereits detaillierte Angaben zu den Schutzgütern enthält (s. Tab. 3).

**Tabelle 3: Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose**

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<b>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>	
<p>Innerhalb der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine <b>Wohnbebauung</b> vorhanden. Im Süden wird das Plangebiet von der ehemaligen gewerblichen Nutzung begrenzt, welche auch Teil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 670 ist. Der westlich des Plangebietes angrenzenden Wohnbebauung an der Wolfstraße kommt als schutzbedürftige Nutzung eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Hinsichtlich der <b>Freizeit- und Erholungsfunktion</b> befinden sich im Plangebiet und im näheren Umfeld keine ausgewiesenen Rad- und Wanderwege. Die Wiesenfläche im Plangebiet ist eingezäunt und steht einer Freizeitnutzung nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die 9. FNP-Änderung sieht eine Darstellung von Wohnbaufläche in Gewerbe vor. Im Allgemeinen ist bei einer Änderung von Wohnen in Gewerbe von einer Erhöhung des Versiegelungsgrades auszugehen. Da im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 670 bereits detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen der Planung vorliegen, kann auf diese für die Auswirkungsprognose auf FNP-Ebene zurückgegriffen werden.</p> <p>Demnach ist der an das Plangebiet angrenzende vorhandene Wohnbestand als schutzwürdige Nutzung z. B. im Hinblick auf Lärmimmissionen zu betrachten. Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch Schall, wurde durch das Büro ITAP (2018) eine <b>Schalltechnische Untersuchung</b> zum parallelen Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die nachfolgenden Ergebnisse sind dem Fachgutachten entnommen.</p>



Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
	<p>Für das Plangebiet soll im Bebauungsplan eine Geräuschkontingentierung für die Gewerbeflächen vorgenommen werden, die sicherstellt, dass die Geräuschimmissions-Richtwerte bzw. schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ an der angrenzenden Wohnbebauung in der Wolfstraße eingehalten werden. In Abstimmung mit der Stadt Remscheid erfolgte eine Unterteilung des Plangebietes in 4 Teilflächen. Gemäß den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen wurden für die 4 Teilflächen Emissionskontingente LEK bzw. immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) zugrunde gelegt. Zulässig sind demnach Vorhaben, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags noch nachts überschreiten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan Nr. 670 festgesetzten Emissionskontingente, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit auszugehen. Eine Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im B-Plan Nr. 670 trägt zu einer Eingrünung im nördlichen Bereich bei und sorgt für eine Abschirmung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung und dem Freiraum.</p> <p>Bezüglich möglicher <b>Kampfmittelreste</b> erfolgte im Jahr 2007 von der Stadt Remscheid eine Abfrage bei dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf. Demnach liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vor.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde kommen die <b>Bodengutachten</b> aus den Jahren 1992, 2002 und 2016 zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch (Wirkungspfad Boden - Mensch) aufgrund der flächendeckenden Versiegelung des südlichen Grundstücks durch Bebauung und Asphaltdecken nicht gegeben ist.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten. Erforderliche Maßnahmen (z. B. hinsichtlich Schall und Bodenbelastungen) werden auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt, so dass sich keine erheblichen Konflikte infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben.</p>
Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
<p>Die folgende Bestandsbeschreibung der <b>Biotopstrukturen</b> basiert auf der Biotopkartierung nach dem Landes-Biotoptypenschlüssel des LANUV, die im Juli 2017 durchgeführt wurde. Bewertet wurde nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).</p>	<p>Auswirkungen auf die <b>Biotopstrukturen</b> im Plangebiet gehen insbesondere von der Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden aus. In dem Böschungsbereich gehen die Gehölze zwecks Realisierung eines Neubaus verloren. Außerdem wird die Wiesenfläche durch die Anlage von Stellplatzflächen dauerhaft überprägt. Ein Erhalt der höherwertigen Gehölze im Böschungsbereich</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Die Grünlandfläche im Änderungsbereich wird nur extensiv genutzt. Die Wiese hatte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung einen niedrigen Wuchs und wird vermutlich regelmäßig gemäht. Am nördlichen Rand der Wiese ist ein Feldgehölz aus Schlehe und Hasel vorhanden. Angrenzend an die Wolfstraße ist ein Brachestreifen ausgebildet. Die Böschungskante zwischen dem Gewerbe und dem Grünland ist mit Gehölzen bewachsen. Die Gehölzkante setzt sich aus heimischen Baumarten- und Straucharten mit Stangenholz bis mittlerem Baumholz zusammen (u. a. Salweide, Birke, Hainbuche, Bergahorn, Hasel, Kirsche). Im Westen dominieren zudem Bestände des Neophyten Japanischer Staudenknöterich.</p> <p>Die südlich an den Änderungsbereich angrenzende Gewerbefläche (Gebäude, Zuwegungen) ist vollständig versiegelt. Die Böschung im Osten des Plangebietes zur Ronsdorfer Straße ist mit Laubgehölzen mittleren bis hohen Alters bestanden. Es überwiegen Bergahorn und Esche. In der Böschung verläuft der verbaute Sieper Bach.</p> <p>Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Hierzu wurde eine <b>Artenschutzprüfung der Stufe I</b> (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 670 durch das Büro UWEDO (2017) erstellt, welche die Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz beurteilt. Auf diese Ergebnisse wird im Rahmen der parallelen FNP-Änderung zurückgegriffen. Der Protokollbogen des LANUV zur 9. FNP-Änderung ist dem Anhang zu entnehmen.</p> <p>Da im Zuge der Gesamtplanung innerhalb des Bebauungsplangebietes der Abriss von zwei Gewerbegebäuden erforderlich wird, wurden diese im Rahmen der Ortsbegehung auf eine Eignung als Fledermausquartier bzw. für Gebäudebrüter überprüft. An den Gewerbehallen konnten keine potenziellen Spaltenquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Die Wände waren teilweise verputzt, teilweise mit Wellblech verkleidet. An den Dachüberständen liegen keine Spalten und Ritzen, die Fledermäuse als Quartier dienen können, vor. Von der südlichen Gewerbehalle wird lediglich der westliche Teilbereich abgerissen. Der östliche Gebäudeteil bleibt bestehen und wird in das neue Baukonzept integriert. An dem zu erhaltenden Gebäudeteil wurde ein Nest einer Kohlmeise erfasst. Weitere Gebäudebrüter oder Anflüge der Gebäude durch Vogelarten konnten während der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.</p> <p>Die Gehölze im Böschungsbereich wurden intensiv auf Höhlungen, wie Astlöcher, Ausfaltungen, Spechtlöcher sowie Nester und Horste von Brutvögeln untersucht. Da es sich bei den Bäumen überwiegend um Jungwuchs handelt, konnten keine größeren Astlöcher oder Ausfaltungen mit einem Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden. Lediglich eine Birke im östlichen Böschungsbereich weist</p>	<p>der Ronsdorfer Straße bzw. im Südosten des Bebauungsplangebietes ist als positiv zu bewerten.</p> <p>Um die Auswirkungen vor Ort insgesamt zu vermindern, werden im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 670 Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Gehölzen im Übergang des Plangebietes nach Norden und Osten sowie von Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Stellplätze festgelegt. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades im Bereich der Stellplatzanlage mit der Festsetzung von Rasengittersteinen vorgesehen. Im Bereich von Neubebauung mit Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung vorzunehmen. Trotz der Eingrünungsmaßnahmen ist eine Kompensation der Eingriffe im Plangebiet nicht vollständig möglich, so dass weitere externe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich werden (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 670: Biotopwertdefizit von 17.680,5 Biotopwertpunkten).</p> <p>Hinsichtlich der Fauna wurde im Rahmen der <b>Artenschutzprüfung Stufe I</b> (Vorprüfung) zum Bebauungsplanverfahren eine Bewertung möglicher Konflikte der Planung mit dem Artenschutz vorgenommen (UWEDO, 2017). Für den Kleinspecht geht die Planung mit einem potenziellen Höhlenbaumverlust einher. Der Kleinspecht baut in der Regel in jedem Jahr neue Bruthöhlen, so dass der Verlust des Baumes mit den Althöhlungen nicht zu einem essenziellen Lebensraumverlust führt. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Rodung des überwiegend jungen Gehölzbestandes im Böschungsbereich ausreichend Habitate im Umfeld der Planung bestehen, die der Art als Lebensraum dienen können. Die Fällung der Bäume erfolgt außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, so dass eine Tötung von Individuen vermieden werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten können entsprechend ausgeschlossen werden. Vorkommen von Fledermäusen werden auf Messtischblattbasis nicht angegeben, wurden aber vorsorglich in die Betrachtung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbezogen. Da die abzureißenden Gebäude keine geeigneten Spaltenquartiere aufweisen, sind Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Fledermausarten auszuschließen. Die Spechthöhlungen können allerdings potenziell von Fledermausarten z. B. als Tagesversteck während der Zugzeiten oder als Sommerquartier genutzt werden. Da lediglich ein Baum mit potenziellen Quartierstrukturen verloren geht, ist davon auszugehen, dass die waldbewohnenden Fledermausarten im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere finden und der Verlust des einen Baumes nicht zu einem essenziellen Habitatverlust führt. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste der Arten, ist es sinnvoll den Baum während der Wintermonate (Dezember bis Februar) zu</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>ca. 5 Spechthöhlungen bzw. Ansätze davon auf. Die Birke war im oberen Stammbereich abgesägt und abgestorben. Die Höhlungen weisen einen recht großen Durchmesser auf, so dass diese vermutlich von einem Buntspecht oder Grünspecht stammen. Für einen Kleinspecht waren die Höhlungen deutlich zu groß.</p> <p>Die Abfrage für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1) ergab insgesamt 17 Tierarten. Über die Auswahl nach Lebensraumtypen konnte die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten um zwei Arten reduziert werden. Die 15 planungsrelevanten Arten gehören ausschließlich der Artengruppe Avifauna an. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen. Die Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger Tierarten.</p> <p>Zusammenfassend kann überwiegend eine Habitateignung der aufgeführten Vogelarten und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für zahlreiche Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter. Lediglich Vorkommen des Kleinspechtes können nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn die Höhlungen in der Birke einen recht großen Durchmesser aufweisen und vermutlich eher von größeren Spechtarten, wie dem Buntspecht oder Grünspecht stammen.</p>	<p>fällen, da er kein Potenzial als Winterquartier aufweist und damit zu dieser Zeit kein Besatz anzunehmen ist.</p> <p>Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten sowie sonstiger Vogelarten unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung (Fledermäuse: Empfehlung für den Fällzeitraum von Dezember bis Februar und ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen, Vögel: Fällung außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar) im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.</p> <p>Zusammenfassend gehen unter Berücksichtigung von Begrünungs- und Vermeidungsmaßnahmen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Um einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe zu realisieren, sind weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>
<p><b>Schutzgut Fläche</b></p> <p>Der FNP-Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 0,7 ha. Das Plangebiet stellt sich als unversiegelt dar (Magerwiese / Mähwiese, Gehölzstreifen, Gebüsche). Lediglich die südlich angrenzenden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 670 sind bereits durch die anthropogenen Nutzungen überprägt und versiegelt, bzw. hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als verbraucht anzusehen.</p>	<p>Im Allgemeinen geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu einer Darstellung von Gewerbefläche anstelle von Wohnbaufläche. Ein Flächenverbrauch im Bereich der Wiesenfläche ist also auch bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan möglich, wobei durch die Darstellung von Gewerbe im Allgemeinen von einem höheren Versiegelungsgrad als bei einer Wohnbebauung auszugehen ist.</p> <p>Da die Planung einer Wiedernutzung des aktuell ungenutzten, südlichen Gewerbegebietes dient und nur durch die kleinteiligen Erweiterungsmöglichkeiten nach Norden, die Fläche für den neuen Vorhabenträger nutzbar wird, sind diese Flächeninanspruchnahmen unvermeidbar.</p>
<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p>Die Böden im Änderungsbereich sind unversiegelt. Der Bodenkarte NRW kann entnommen werden, dass im westlichen Bereich des Plangebietes Braunerden und im östlichen Bereich Gleyböden vorherrschen. Für beide Böden liegt eine Schutzwürdigkeit vor. Der Gleyboden ist als</p>	<p>Mit der 9. Flächennutzungsplanänderung wird eine neue gewerbliche Bebauung und damit Neuversiegelung im Bereich bisher unversiegelter Böden vorbereitet, wobei zu berücksichtigen ist, dass in diesem Bereich eine Darstellung</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>schutzwürdiger Grundwasserboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) gekennzeichnet. Die Braunerde ist als schutzwürdiger fruchtbarer Boden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) gekennzeichnet. Die Ausweisung der Schutzwürdigkeit eines Bodens erfolgt generell in den drei Stufen „schutzwürdig“, „sehr schutzwürdig“ und „besonders schutzwürdig“. Die hier vorkommende Parabraunerde und der Gleyboden sind dabei der untersten Kategorie 1 „schutzwürdig“ zugewiesen.</p> <p>Die südlich angrenzenden Gewerbeflächen innerhalb des B-Plans Nr. 670 sind bereits bebaut bzw. versiegelt (Lagerflächen, Parkplätze etc.). Weitere anthropogene Vorbelastungen bestehen entlang der Ronsdorfer Straße durch Schadstoffeintrag und Geländeanpassungen im Bereich der Böschungen.</p>	<p>von Wohnbaufläche vorliegt, die ebenfalls zu einer Überprägung der Böden hätte führen können.</p> <p>Der Boden in diesem Bereich ist gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden der untersten Kategorie 1 „schutzwürdig“ zugeordnet. Da im Bereich der Neuversiegelungen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen, ist dies als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut zu bewerten. Vermindert werden die Auswirkungen durch die Festsetzung von Rasengittersteinen im Bereich der Stellplatzflächen im B-Plan Nr. 670, so dass zumindest eine Versickerung von Niederschlagswasser in Teilbereichen weiterhin möglich ist. Gemäß der vorliegenden Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde kommen die <b>Bodengutachten</b> für den südlichen Bereich aus den Jahren 1992, 2002 und 2016 zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Grundwasser und Menschen aufgrund der flächendeckenden Versiegelung des Grundstücks durch Bebauung und Asphaltdecken nicht gegeben ist. Bei Erhalt der Versiegelung sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS entnommen. Demnach liegt der gesamte Untersuchungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ (273_04). Der Grundwasserkörper besteht hauptsächlich aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken sowie untergeordnet karbonischen Tonsteinen und Sandsteinbänken mit überwiegend geringer Durchlässigkeit. Im Bereich des Grundwasserkörpers wurden mittlere Grundwasserflurabstände zwischen 1,0 und 4,0 m unter Geländeoberfläche gemessen.</p> <p>Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft das Fließgewässer Sieper Bach. Der Sieper Bach ist gemäß Gewässergütebericht der Stadt Remscheid (2007) im gesamten Verlauf naturfremd ausgebaut, da über den Sieper Bach erhebliche Mengen von Oberflächenwasser aus dem Stadtgebiet abgeführt werden. Gemäß Gewässerstrukturgütekarte liegen die Sole und das Ufer hier innerhalb der untersten Güteklasse 7 und das Umland in den Kategorien 5 und 6. Die Gewässergüte wurde im Jahr 2006 an zwei Beprobungsstellen (WV 12, WV 13), ca. 500 m nördlich sowie ca. 500 m südlich des Plangebietes untersucht. Dabei wurde die ökologische Zustandsklasse „unbefriedigend“ festgestellt.</p>	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ist aufgrund der verhältnismäßig eher geringen Neuversiegelungen von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Festsetzung von Rasengittersteinen im Bereich der Stellplätze sowie eine Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern (Neubauten) trägt zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen bei.</p> <p>Hinsichtlich des Sieper Baches, welcher entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft, sind keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand geplant. Der Verlauf und der aktuelle Ausbauzustand bleiben erhalten.</p> <p>Die Entwässerung des Firmengeländes erfolgt aktuell zum Teil über den Sieper Bach. Da die vorhandene Einleitung nicht den gültigen wasserrechtlichen Anforderungen entspricht, soll das Niederschlagswasser in Zukunft der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Hierfür ist es je nach Nutzung der gewerblichen Hofflächen erforderlich, im Plangebiet eine entsprechende Regenwasserbehandlung/-klärung vorzuschalten, da im weiteren Verlauf der Regenwasserkanalisation lediglich ein Regenrückhaltebecken nachgeschaltet ist.</p> <p>Wie im vorgenannten Kapitel „Boden“ ausgewertet, bestehen Wechselwirkungen zwischen Bodenbelastungen und potenziellen Gefährdungen des Grundwassers. Eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist aufgrund der flächendeckenden Versiegelung des südlichen Grundstücks durch Bebauung und Asphaltdecken nicht gegeben ist. Bei Erhalt der Versiegelung sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<b>Schutzgut Luft / Klima</b>	
<p>Gemäß dem Entwurfsstand der <b>Klimafunktionskarte</b> der RWTH AACHEN aus dem Projekt BESTKLIMA wird der Änderungsbereich der Klimafunktion „Freiland (Landwirtschaft oder Grünland)“ zugeordnet. Ein lokaler Kaltluftabfluss liegt im Bereich des Sieper Baches vor. Der südliche, bebaute Teil des B-Plangebietes liegt innerhalb des „Gewerbe / Industrieklimas“. Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und möglichen Auswirkungen der Planung liegt zusätzlich eine Sonderuntersuchung der RWTH AACHEN (2018) zum Gebiet Wolfstraße vor. In der Sonderuntersuchung werden die oben aufgeführten Klimafunktionen für den Planungsraum detaillierter analysiert und Hinweise für die Planung gegeben. Die Ergebnisse können sind in dem Gutachten „Belange des Klimaschutzes“ (UWEDO 2018) zusammengefasst, so dass auf diese Unterlage verwiesen wird.</p> <p>Ergänzend zum Kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Remscheid (2018) wurden weitere Klimadaten der Klimaanalyse NRW zu bestimmten Flächen ausgewertet und dargestellt. Demnach sind die bebauten Flächen südlich des FNP-Änderungsbereiches auf einer fünfstelligen Bewertungsskala als Stufe 3 hinsichtlich der thermischen Belastung tagsüber eingestuft. Die thermische Situation ist somit als weniger günstig zu bewerten. Es besteht eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Den Planungshinweisen kann entnommen werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation empfohlen werden. Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen und die Baukörperstellung sollte beachtet sowie möglichst eine Erhöhung des Vegetationsanteils angestrebt werden. Für den bebauten Bereich liegt keine urbane Wärmeinsel vor (UHI). Die unbebauten Bereiche weisen einen mittleren Kaltluftvolumenstrom auf.</p> <p>Hinsichtlich der <b>lufthygienischen Situation</b> liegen für das Plangebiet keine Daten vor. Die nächstgelegene Luftmessstation des LANUV liegt an der Freiheitstraße in Remscheid ca. 1,8 km südlich des Plangebietes und kann aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet sowie der nicht vergleichbaren Standortbedingungen (Lage an 4-spuriger Bundesstraße B 229) nicht für die Beurteilung herangezogen werden. Für das Plangebiet und das Umfeld liegen keine Daten im Luftreinhalteplan vor.</p>	<p>Auswirkungen auf die klimatische und lufthygienische Situation können durch die Erhöhung des Bebauungsgrades ausgehen. Die Erweiterung des Gewerbegebietes führt zu einer Verringerung von Freiflächen mit einer Bedeutung für die Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Grundsätzlich können von Gehölzverlusten und einer Erhöhung des Versiegelungsgrades kleinclimatische Veränderungen einhergehen. Um Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern, sieht der Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 670 die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der äußeren Stellplatzbegrenzung, Einzelbäumen im Bereich der Stellplätze sowie Dachbegrünungen im Bereich von Neubebauung (Flachdächer) vor. Wärmeinseleffekte und die Aufheizung von versiegelten Flächen können dadurch vermindert werden, so dass von keinen erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft / Klima auszugehen ist. Hinweise für Maßnahmen können außerdem dem Gutachten „Belange des Klimaschutzes“ (UWEDO 2018) entnommen werden.</p>
<b>Schutzgut Landschaft / Ortsbild</b>	
<p>Das Plangebiet liegt zwischen der Wolfstraße im Westen und der Ronsdorfer Straße im Osten. Im Süden wird das Plangebiet von gewerblichen Nutzungen begrenzt (Teil des B-Plans Nr. 670). Im Norden grenzen Wiesen- und Gehölzflächen bis zur Wolfstraße an. Geprägt wird der</p>	<p>Im Rahmen der Realisierung der Planung werden zusätzliche bauliche Erweiterungen der gewerblichen Nutzungen nach Norden ermöglicht. Dadurch findet eine Inanspruchnahme von Böschungsgehölzen mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild und insbesondere für die</p>



Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Änderungsbereich von einer tiefer gelegenen extensiven Wiese. Die Böschungskante zwischen dem Gewerbe und der Wiese ist mit Gehölzen bewachsen. Ebenso sind die Böschungen zur Ronsdorfer Straße mit Gehölzen begrünt. Diesen Strukturen kommt insbesondere eine Bedeutung zur Abschirmung von der Ronsdorfer Straße und Sichtverschattung zu. Grundsätzlich übernehmen Gehölze gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild. Der Sieper Bach ist aufgrund der tiefen, anthropogenen Profilierung nicht für das Landschaftsbild wahrnehmbar. Das Bachtal wird im Untersuchungsraum durch die vorhandene Bebauung und die Ronsdorfer Straße zerschnitten.</p> <p>Die südlich angrenzenden Flächen werden von den teils leerstehenden Gewerbegebäuden und -hallen sowie der großflächigen Versiegelung im Bereich der Zufahrten, Platz-, Rangier- und Lagerflächen geprägt. Die großflächig versiegelten Bereiche sowie die Lage an der stark befahrenen Ronsdorfer Straße sind als Vorbelastungen für das Schutzgut Landschaft zu bewerten. Insbesondere von der Wohnbebauung entlang der Wolfstraße aus sind Sichtbeziehungen auf die vorhandenen Gewerbebauten gegeben.</p>	<p>abschirmende Wirkung zwischen dem Gewerbe und dem weiteren Freiraum statt. Um diese Funktion im Plangebiet wiederherzustellen, sieht der Bebauungsplan Nr. 670 einen ca. 3 bis 8 m breiten Streifen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Randbereich der Stellplatzanlage vor. Die Anpflanzung kann die Sichtschutzfunktion der Gehölze wiederherstellen und trägt zu einer Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei. Zusätzlich sind Stellplatzbegrünungen über Baumpflanzungen geplant, die ebenfalls zu einer Verminderung von Beeinträchtigungen beitragen und eine Durchgrünung des Gebietes fördern. Unter Berücksichtigung der geplanten Anpflanzungen gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Eingriffe in das nördliche Landschaftsschutzgebiet entstehen nicht.</p>
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	
<p>Derzeit bekannte und erfasste Denkmäler oder Bodendenkmäler sind von der Planung nicht berührt. Zu den Sachgütern im Plangebiet zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die bestehende Verkehrsinfrastruktur des Plangebietes.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter gehen von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid nicht aus.</p>
<b>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete</b>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Freiflächen und Gehölze eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit.</p> <p>Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung, sowie Auswirkungsprognose berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.</p> <p>Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Im</p>	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.</p>

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
vorliegenden Fall sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen.	

### 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufgelistet, die im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid bzw. des Bebauungsplanes Nr. 670 berücksichtigt werden. Aufgrund der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes können vorhandenen Fachgutachten bereits konkrete Maßnahmen und Festsetzungsvorschläge entnommen und im vorliegenden Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zitiert werden.

#### Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

- Realisierung von neuen Gewerbeflächen im Zusammenhang mit einer Nachnutzung eines aufgegebenen Gewerbestandortes und teilweise im Bereich bereits ehemals baulich genutzter und versiegelter Flächen,
- Erhalt von Gehölzen im östlichen Böschungsbereich und Gewässerumfeld des Sieper Baches,
- Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen im Norden entlang der Stellplätze zur Eingrünung des Gewerbegebietes und damit Aufwertung des Stadtbildes und Abschirmung zu der angrenzenden Wohnbebauung.
- Vermeidung von baubedingten Schädigungen angrenzender und zu erhaltender Bäume und Gehölze durch die Errichtung von Schutzzäunen oder einem Einzelbaumschutz nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4,
- Festsetzung von Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlage,
- Verminderung der versiegelten Bereiche durch Festsetzung von Rasengittersteinen im Bereich von Stellplatzanlage,
- Festsetzung von extensiver Dachbegrünung im Bereich von Flachdächern von Neubauten zur Verminderung des Niederschlagswasserabflusses sowie Verminderung von Wärmeinseleffekten hinsichtlich des Kleinklimas.

#### Vermeidungsmaßnahmen gemäß Artenschutzprüfung Stufe I (s. UWEDO 2017)

- Eine Fällung von Bäumen hat nach Möglichkeit innerhalb der Wintermonate Dezember bis Februar stattzufinden, da die Bäume kein Winterquartierpotenzial aufweisen und somit ein Fledermausbesatz in dieser Zeit nicht anzunehmen ist.
- Sollte eine Fällung in dem oben angegebenen Zeitraum nicht möglich sein, sind Höhlungen kurz vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlungen von selbst verlassen haben.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) und der Gebäudeabriss wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

#### Vermeidungsmaßnahmen / weiterer Untersuchungsbedarf gemäß Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Remscheid

- Bei Erhalt der Versiegelung sind keine Maßnahmen erforderlich.

- Die bei den aktuellen Untersuchungen ermittelten Schadenszentren im Bereich der ehemaligen Härtebecken (KRB 2, KRB 3, KRB 22) und im Kellerbereich (KRB 23) sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen durch Bodenaushub zu sanieren.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Aushubböden sind nach den vorliegenden Analyseergebnissen gemäß den Technischen Regeln (LAGA 2004) als Z.1.1 bis > Z 2 Materialien einzustufen. Die Verwertungs-/Entsorgungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch entsprechende Deklarationsanalysen abzuklären.

#### **Vermeidungsmaßnahmen gemäß Schalltechnischer Untersuchung (s. ITAB 2018)**

- Für das Plangebiet soll eine Geräuschkontingentierung für die Gewerbeflächen vorgenommen werden, die sicherstellt, dass die Geräuschimmissions-Richtwerte bzw. schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ an der angrenzenden Wohnbebauung, sowie der vorhandenen Wohnbebauung im Plangebiet, eingehalten werden.
- Gemäß den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen wurden für die 4 Teilflächen Emissionskontingente LEK bzw. immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) zugrunde gelegt. Zulässig sind demnach Vorhaben, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags noch nachts überschreiten.

#### **Eingriffe und Ausgleich auf Ebene der Flächennutzungsplanung**

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. ein Flächentausch auf gesamtstädtischer Ebene vorgesehen. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 670 entnommen werden. Demnach entsteht bei Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ein **Defizit von 17.680,5 Biotopwertpunkten**, dass durch externe Maßnahmen auszugleichen ist. Sofern Neubauten mit Flachdächern realisiert werden sollten, kann eine extensive Dachbegrünung zusätzlich als Biotopwert angerechnet und damit das Kompensationsdefizit vermindert werden. Die Kompensation des oben angegebenen Biotopwertdefizites erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 670. Demnach steht im Bereich Kranenholl für den externen Ausgleich des oben ermittelten Defizites eine Kompensationsflächenplanung der Stadt Remscheid zur Verfügung. Die möglichen Kompensationsflächen liegen ca. 1,6 km östlich des Bebauungsplanes Nr. 670 in der Gemarkung Lüttringhausen, Flur 66, Flurstücke 21, 55, 56 und Flur 13, Flurstück 112. Das gesamte Kompensationsflächenkonzept sieht eine Umwandlung von Intensivgrünland- und Ackerflächen in extensives Grünland, sowie die Anpflanzung von heimischen Heckenstrukturen und einer Baumreihe zur Aufwertung von Natur und Landschaft vor. Lediglich ein Teilbereich dieser Maßnahmenplanung wird für die Kompensation im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren Nr. 670 benötigt. Hierfür wird eine Teilfläche des südlichen Ackerlandes genutzt (Umwandlung in extensives Grünland). Im Zuge der Realisierung der externen Maßnahme im Bereich Kranenholl (Gemarkung Lüttringhausen, Flur 66, Flurstück 56) kann eine Aufwertung der Fläche um 17.682 Biotopwertpunkte erzielt werden. Diese Aufwertung ist ausreichend, um das Biotopwertdefizit von 17.680,5 Biotopwertpunkten vollständig zu kompensieren. Somit verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die getroffene Wahl**

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ angrenzend an bestehende Gewerbeflächen, um eine Wiedernutzung und erforderliche Erweiterungsoptionen zu ermöglichen. Da für den Bereich der neuen Gewerbeflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits eine bauliche Entwicklung über die Darstellung „Wohnbaufläche“ vorbereitet wurde und somit nicht in unbeplante Grünflächen eingegriffen wird, drängt sich eine Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten nicht auf.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden die im Kapitel 2. aufgelisteten Datengrundlagen ausgewertet.

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben.

### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind aktuell keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Remscheid plant, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“ durchzuführen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 670 aufgestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Der Bebauungsplan Nr. 670 umfasst zusätzlich die südlichen, bereits gewerbliche genutzten Flächen, und weist eine Gesamtgröße von ca. 1,8 ha auf (Geltungsbereich I). Der Geltungsbereich II des Bebauungsplanes Nr. 670 umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und dient als Fläche für die externe Kompensation (s. Umweltbericht zum B-Plan, UWEDO 2018).

Zielvorstellung ist die Reaktivierung der ehemaligen Gewerbeflächen und neue Integration in das Stadtgefüge. Das Gelände wurde inzwischen an einen Remscheider Betrieb verkauft, der seine Produktion an den Standort verlagern möchte. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 670, südlich der Flächennutzungsplanänderung, ist im Süden durch die Produktionshallen und Verwaltungsgebäude eines ehemaligen Gewerbegebietes geprägt. Der nördliche

Teilbereich, welcher auch Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes ist wird von einer Wiesenfläche mit angrenzenden Gehölzen eingenommen. Hier ist vorgesehen eine Stellplatzanlage zu errichten. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da im unbebauten Norden, bislang noch Wohnbaufläche dargestellt ist.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) (zuletzt geändert 03. November 2017) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den sogenannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Ergebnisse anderer Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht übernommen.

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung kann auf die Vorarbeiten im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen werden. Der Umweltbericht zur parallelen Flächennutzungsplanänderung wird im Sinne der „umgekehrten Abschichtung“ aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entwickelt. Der Vorteil an dieser Vorgehensweise ist, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits detaillierte Projektinformationen, Bestandsbewertungen und Auswirkungsprognosen enthält, auf die für den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung zurückgegriffen werden kann. Die wesentlichen Ergebnisse z. B. der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, zum Artenschutz oder anderen Fachgutachten werden zusammenfassend in den Umweltbericht zur FNP-Änderung übernommen.

Die Grünlandfläche im Änderungsbereich wird nur extensiv genutzt. Die Wiese hatte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung einen niedrigen Wuchs und wird vermutlich regelmäßig gemäht. Am nördlichen Rand der Wiese ist ein Feldgehölz aus Schlehe und Hasel vorhanden. Angrenzend an die Wolfstraße ist ein Brachestreifen ausgebildet. Die Böschungskante zwischen dem Gewerbe und dem Grünland ist mit Gehölzen bewachsen. Die Gehölzkante setzt sich aus heimischen Baumarten- und Straucharten mit Stangenholz bis mittlerem Baumholz zusammen (u. a. Salweide, Birke, Hainbuche, Bergahorn, Hasel, Kirsche). Im Westen dominieren zudem Bestände des Neophyten Japanischer Staudenknöterich. Die südlich an den Änderungsbereich angrenzende Gewerbefläche (Gebäude, Zuwegungen) ist vollständig versiegelt. Die Böschung im Osten des Plangebietes zur Ronsdorfer Straße ist mit Laubgehölzen mittleren bis hohen Alters bestanden. Es überwiegen Bergahorn und Esche. In der Böschung verläuft der verbaute Sieper Bach.

Die 9. FNP-Änderung sieht eine Darstellung von Wohnbaufläche in Gewerbe vor. Im Allgemeinen ist bei einer Änderung von Wohnen in Gewerbe von einer Erhöhung des Versiegelungsgrades auszugehen. Da im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 670 bereits detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen der Planung vorliegen, kann auf diese für die Auswirkungsprognose auf FNP-Ebene zurückgegriffen werden.

Auswirkungen auf die Biotopstrukturen im Plangebiet gehen insbesondere von der Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden aus. In dem Böschungsbereich gehen die Gehölze zwecks Realisierung eines Neubaus verloren. Außerdem wird die Wiesenfläche durch die Anlage von Stellplatzflächen dauerhaft überprägt. Ein Erhalt der höherwertigen Gehölze im Böschungsbereich der Ronsdorfer Straße bzw. im Südosten des Bebauungsplangebietes ist als positiv zu bewerten. Um die Auswirkungen vor Ort insgesamt zu vermindern, werden im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 670 Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Gehölzen im Übergang des Plangebietes nach Norden und Osten sowie von Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Stellplätze festgelegt. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades im Bereich der Stellplatzanlage mit der Festsetzung von Rasengittersteinen vorgesehen. Im Bereich von Neubebauung mit Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung vorzunehmen. Trotz der Eingrünungsmaßnahmen ist eine Kompensation der Eingriffe im Plangebiet nicht vollständig möglich, so dass weitere externe Ausgleichs- oder



Ersatzmaßnahmen erforderlich werden (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 670: Biotopwertdefizit von 17.680,5 Biotopwertpunkten).

Die Kompensation des oben angegebenen Biotopwertdefizites erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 670. Demnach steht im Bereich Kranenholl für den externen Ausgleich des oben ermittelten Defizites eine Kompensationsflächenplanung der Stadt Remscheid zur Verfügung. Die möglichen Kompensationsflächen liegen ca. 1,6 km östlich des Bebauungsplanes Nr. 670 in der Gemarkung Lüttringhausen, Flur 66, Flurstücke 21, 55, 56 und Flur 13, Flurstück 112. Das gesamte Kompensationsflächenkonzept sieht eine Umwandlung von Intensivgrünland- und Ackerflächen in extensives Grünland, sowie die Anpflanzung von heimischen Heckenstrukturen und einer Baumreihe zur Aufwertung von Natur und Landschaft vor. Lediglich ein Teilbereich dieser Maßnahmenplanung wird für die Kompensation im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren Nr. 670 benötigt. Hierfür wird eine Teilfläche des südlichen Ackerlandes genutzt (Umwandlung in extensives Grünland). Im Zuge der Realisierung der externen Maßnahme im Bereich Kranenholl (Gemarkung Lüttringhausen, Flur 66, Flurstück 56) kann eine Aufwertung der Fläche um 17.682 Biotopwertpunkte erzielt werden. Diese Aufwertung ist ausreichend, um das Biotopwertdefizit von 17.680,5 Biotopwertpunkten vollständig zu kompensieren. Somit verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) (UWEDO, 2017) zum Bebauungsplan Nr. 670 kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten sowie sonstiger Vogelarten unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung (Fledermäuse: Empfehlung für den Fällzeitraum von Dezember bis Februar und ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen, Vögel: Fällung außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Mit der 9. Flächennutzungsplanänderung wird eine neue gewerbliche Bebauung und damit Neuversiegelung im Bereich bisher unversiegelter Böden vorbereitet, wobei zu berücksichtigen ist, dass in diesem Bereich eine Darstellung von Wohnbaufläche vorliegt, die ebenfalls zu einer Überprägung der Böden hätte führen können. Der Boden in diesem Bereich ist gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden der untersten Kategorie 1 „schutzwürdig“ zugeordnet. Da im Bereich der Neuversiegelungen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen, ist dies als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut zu bewerten. Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ist aufgrund der verhältnismäßig eher geringen Neuversiegelungen von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Festsetzung von Rasengittersteinen im Bereich der Stellplätze sowie eine Festsetzung von Dachbegrünung bei Flachdächern (Neubauten) trägt zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen bei. Hinsichtlich des Sieper Baches, welcher entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft, sind keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand geplant. Der Verlauf und der aktuelle Ausbauzustand bleiben erhalten.

Auswirkungen auf die klimatische und lufthygienische Situation können durch die Erhöhung des Bebauungsgrades ausgehen. Die Erweiterung des Gewerbegebietes führt zu einer Verringerung von Freiflächen mit einer Bedeutung für die Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Grundsätzlich können von Gehölzverlusten und einer Erhöhung des Versiegelungs-grades kleinklimatische Veränderungen einhergehen. Um Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern, sieht der Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 670 die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der äußeren Stellplatzbegrenzung, Einzelbäumen im Bereich der Stellplätze sowie Dachbegrünungen im Bereich von Neubebauung (Flachdächer) vor.

Im Rahmen der Realisierung der Planung werden zusätzliche bauliche Erweiterungen der gewerblichen Nutzungen nach Norden ermöglicht. Dadurch findet eine Inanspruchnahme von Böschungsgehölzen mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild und insbesondere für die abschirmende Wirkung zwischen dem Gewerbe und dem weiteren Freiraum statt. Um diese Funktion im Plangebiet wiederherzustellen, sieht der Bebauungsplan Nr. 670 einen ca. 3

bis 8 m breiten Streifen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Randbereich der Stellplatzanlage vor. Die Anpflanzung kann die Sichtschutzfunktion der Gehölze wiederherstellen und trägt zu einer Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter gehen von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid nicht aus.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch Schall, wurde durch das Büro ITAP (2018) eine Schalltechnische Untersuchung zum parallelen Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Für das Plangebiet soll im Bebauungsplan eine Geräuschkontingentierung für die Gewerbeflächen vorgenommen werden, die sicherstellt, dass die Geräuschemissions-Richtwerte bzw. schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ an der angrenzenden Wohnbebauung in der Wolfstraße eingehalten werden. In Abstimmung mit der Stadt Remscheid erfolgte eine Unterteilung des Plangebietes in 4 Teilflächen. Gemäß den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen wurden für die 4 Teilflächen Emissionskontingente LEK bzw. immissions-wirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) zugrunde gelegt. Zulässig sind demnach Vorhaben, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags noch nachts überschreiten. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan Nr. 670 festgesetzten Emissionskontingente, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit auszugehen. Eine Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im B-Plan Nr. 670 trägt zu einer Eingrünung im nördlichen Bereich bei und sorgt für eine Abschirmung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung und dem Freiraum.

## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BAUGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

**LNATSCHG NRW** - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933).

### Fachliteratur und projektbezogene Literatur

**BEZIKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2018** - Regionalplan Düsseldorf (RPD).

**BEZIKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2012 (HRSG.)** - Luftreinhalteplan Remscheid 2012.

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST 2007** - Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 09.05.2007.

**FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG 2010** - Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid (FNP 2010).

**GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004** - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

**ITAB GMBH 2018** - Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 670 - Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße der Stadt Remscheid.

**LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖBF / HEUTE LANUV) 2006** - StöB Stadtökologischer Fachbeitrag Remscheid.

**RWTH AACHEN 2018** - Sonderuntersuchung Wolfstraße, Teilprojekt Siedlungsklimatische Modellierung zur Klimafunktionskarte Remscheid.

**RWTH AACHEN 2018** - BESTKLIMNA, Entwurf Klimafunktionskarte für die Stadt Remscheid.

**STADT REMSCHEID 2010** - Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid.

**STADT REMSCHEID 2003** - Landschaftsplan Remscheid-West (2003).

**STADT REMSCHEID 2007** - Gewässergütebericht 2007.

**STADT REMSCHEID 2016** - Leitfaden Klimaschutz/-anpassung in der Bauleitplanung.

**STADT REMSCHEID 2013** - Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel für die Städte Solingen und Remscheid“, in Zusammenarbeit mit der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH und der RWTH Aachen.

**STADT REMSCHEID 2016** - Lärmaktionsplan.

**STADT REMSCHEID 2018** - Bebauungsplan Nr. 670 „Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“ in Remscheid.

**STADT REMSCHEID 2018** - Kompensationsflächenplanung „Kranenholl“ in Remscheid.

**STADT REMSCHEID 2018** - Ausarbeitung zum Kommunalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept, Klimaanalyse NRW gesamt und Klimaanalyse NRW nachts (4 Uhr) für den Planbereich Wolfstraße.

**UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2017** - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 670 „Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“ in Remscheid.

**UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2018** - Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 670 „Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“ in Remscheid.

**UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2018** - Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 670 „Gebiet zwischen Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“ in Remscheid.

### Internetseiten

**LANUV 2017/18** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, Klimaanalyse, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 19.09.2017, 15.08.2018.

**LANUV 2017/18** - Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (<http://www.klimaatlas.nrw.de>), Datenabfrage am 03.08.2017.

**STADT REMSCHEID 2017/18** - Geoportal, Landschaftsplan (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 06.09.2017.

**TIM-ONLINE 2017/18** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW mit Angaben zur Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 19.09.2017.

**UVO 2017/18** - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 18.09.2017.

**ELWAS 2017/18** - Fachinformationssystem „elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de>), Datenabfrage am 18.09.2017.



## **5. Anhang**

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 9. Änd. FNP Stadt Remscheid "Gebiet zw. nördl. Wolfstr. und Ronsdorfer Str."

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): 12.09.2018

Die Stadt Remscheid plant, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Gebiet zwischen nördlicher Wolfstraße und Ronsdorfer Straße“ durchzuführen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 670 aufgestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Der Bebauungsplan Nr. 670 umfasst zusätzlich die südlichen, bereits gewerbliche genutzten Flächen, und weist eine Gesamtgröße von ca. 1,8 ha auf.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung (Empfehlung für den Fallzeitraum von Dezember bis Februar und ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen) im Plangebiet ausgeschlossen werden.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.